



BERICHT 2010

ÜBER DIE TÄTIGKEIT UND
WAHRNEHMUNGEN DER
LAND- UND
FORSTWIRTSCHAFTSINSPEKTION

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Landwirtschaftsförderung

Impressum

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung Landwirtschaftsförderung

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Leiter: Dipl. Ing. Ernest Reisinger

Redaktion: Dipl. Ing. Leopold Fegerl
Dipl. Ing. Renate Tretzmüller-Frickh
Ing. Dipl. Ing. Josef Heinz

Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung	1
1. Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion und wesentliche gesetzliche und kollektivvertragliche Neuregelungen während der Berichtszeit	1
2. Personalstand	2
3. Statistik der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen	3
4. Statistik der vorgenommenen Besichtigungen	5
5. Statistik der Übertretungen (Mängel) und der zu deren Abstellung verfügbaren Maßnahmen	8
6. Statistik der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und deren Ursachen	11
7. Statistik der Arbeitsstreitigkeiten, mit denen die Land- und Forstwirtschaftsinspektion befaßt war	14
8. Hinweis auf besondere sicherheitstechnische und sonstige Dienstnehmerschutzprobleme und Anregungen zu deren Lösung	14
9. Besondere Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit anderen Stellen	16
10. Zusammenfassung und Vorschau	17

Einleitung

Die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat gemäß § 118 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, jährlich der NÖ Landesregierung einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten.

Diese hat den Bericht dem NÖ Landtag vorzulegen.

In Entsprechung dieses Auftrages wird für das Kalenderjahr 2010 folgender Bericht vorgelegt:

1. Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion und wesentliche gesetzliche und kollektivvertragliche Neuerungen während der Berichtszeit

Das Landarbeitsgesetz als Grundsatzgesetz aus dem Jahr 1948 wurde als Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287 durch die 287. Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 9. Juli 1984 wiederverlautbart und zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr.101/2010.

Das Arbeitsvertragsrecht und der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, werden in der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, geregelt. Die für den Berichtszeitraum gültige Fassung ist die 25. Novelle zur NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020-27, vom 12.02.2009.

Darüber hinaus sind auch noch die sonstigen einschlägigen technischen Gesetze, Verordnungen und Normen zu beachten, soweit diese für die Arbeitssicherheit in der Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung sind.

Die kollektivvertraglichen Neuregelungen führten im Durchschnitt zu nachstehenden Lohnerhöhungen:

TABELLE I: Lohnerhöhungen

Anwendungsbereich	Lohnerhöhung % bzw. Betrag	Wirksamkeit ab
Dienstnehmer in Gartenbau- und Baumschulbetrieben	1,10	1.1.2010
Gutsarbeiter, Saisonarbeiter	1,10	1.3.2010
Forstarbeiter (Mantelvertrag)	1,10	1.1.2010
Forst- und Gutsangestellte	1,10	1.5.2010
Dienstnehmer in bäuerlichen Betrieben	1,25	1.6.2010

Quelle: Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien und Landwirtschaftskammer NÖ bzw. Landarbeiterkammer NÖ, Produktionsgewerkschaft, Gewerkschaft der Privatangestellten

2. Personalstand

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion NÖ ist beim Amt der NÖ Landesregierung eingerichtet und organisatorisch bei der Abteilung Landwirtschaftsförderung eingegliedert.

- 3 Inspektionsorgane
- Kanzleidienst

3. Statistik der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen in Niederösterreich

TABELLE II: Entwicklung der Erwerbsstruktur in NÖ

Erwerbsart	1999		2003		2005		2007	
	Betriebe	%	Betriebe	%	Betriebe	%	Betriebe	%
Haupterwerb	25.124	47	23.517	51	22.661	49	21.629	47
Nebenerwerb	28.027	51	21.297	46	21.858	47	22.255	49
Jurist. Personen und Personengesellschaften	1.400	2	1.421	3	1.568	4	1.898	4
Insgesamt	54.551	100	46.235	100	46.087	100	45.782	100

Quelle: Statistik Austria

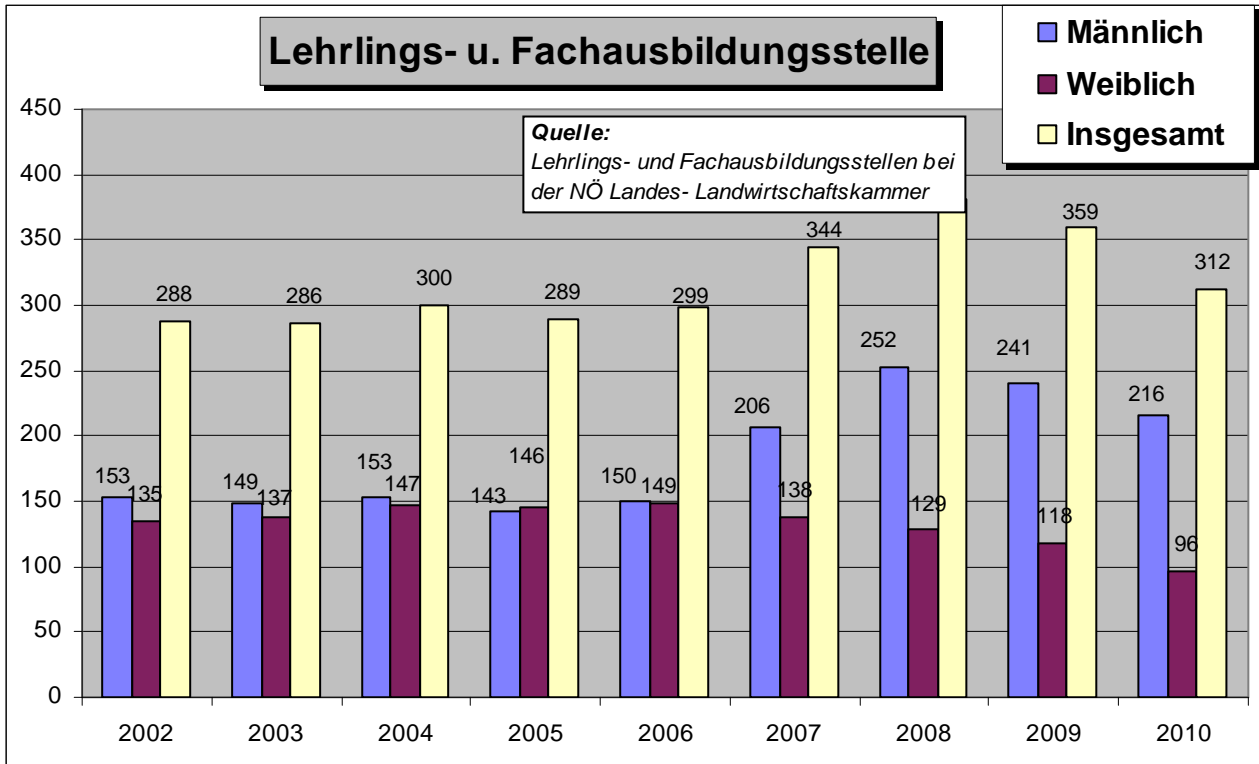
TABELLE III: Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte im Zeitvergleich

	Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	familieneigene Arbeitskräfte			familienfremde Arbeitskräfte		
		insgesamt	Betriebsinhaber	Familienangehörige	insgesamt	regelmäßig beschäftigt	unregelmäßig beschäftigt
1970	226.593	192.637	80.013	112.624	33.956	10.632	23.324
1980	157.266	142.421	65.373	77.048	14.845	6.753	19.527
1990	127.180	114.372	55.299	59.073	12.808	6.609	6.199
1999	137.433	125.063	52.939	72.124	12.370	5.827	6.543
2003	120.273	102.105	44.788	57.317	18.168	6.489	11.679
2005	125.985	102.618	44.422	58.196	23.368	8.138	15.229
2007	121.097	99.992	44.095	55.896	21.105	7.008	14.097

Quelle: Statistik Austria

Lehrlingswesen

Die Gesamtzahl der Lehrlinge ist im Jahre 2010 von 359 auf 312 gesunken.



4. Statistik der vorgenommenen Besichtigungen

Die **NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion** hat gemäß den Bestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, den gesetzlichen Schutz der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft durch fortlaufende Betriebskontrollen wahrzunehmen. Dies geschieht durch die Überwachung der Einhaltung aller dem Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte dienenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen in Form von Erhebungen, Beratungen und Betriebskontrollen; insbesondere erstrecken sich die Kontrollen auf den Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit und die Verwendung der Arbeitnehmer, sowie auf die Einhaltung der Arbeitszeit und sonstigen sozialrechtlichen Bestimmungen und Verträge.

Weiters hat die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Evaluierung (§ 74 der NÖ Landarbeitsordnung 1973) und den Präventivdienst (§ 92 der NÖ Landarbeitsordnung 1973) dem Dienstgeber vorzuschreiben.

Seit dem Jahr 2004 ist die Statistik an die Vorgaben der EU angeglichen und ähnlich den Statistiken anderer Arbeitsaufsichtsbehörden aufgebaut.

TABELLE IV: Überprüfende Tätigkeiten

Überprüfende Tätigkeiten	747
A. Inspektionen	585
B. Erhebungen	21
a) Arbeitsvertragsrecht	0
b) Verwendungsschutz	2
c) Evaluierung und Präventivdienste	9
d) Arbeitsstätten	4
e) Arbeitsmittel	3
f) Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung	0

g) Arbeitsstoffe (inkl. Agrochemikalien)	0
h) Gesundheitsüberwachung	0
i) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	3
j) Sonstige Erhebungen	0
C. Nachkontrollen	141

Anmerkungen:

Die überprüfende Tätigkeit umfasst Inspektionen, Erhebungen und Nachkontrollen. Bei einer Inspektion wird der ganze Betrieb, also arbeitsrechtliche, sicherheitstechnische und gesundheitliche Aspekte, kontrolliert.

Die Erhebungen beziehen sich meist auf konkrete Teilbereiche eines Betriebes, das heißt, es wird beispielsweise die Dokumentation der Evaluierung und die Arbeit des Präventivdienstes kontrolliert. Auch die Begehung der Arbeitsstätte, die Kontrolle der Prüfpflichten von Arbeitsmitteln oder der Einsatz von Arbeitsstoffen kann kontrolliert werden.

TABELLE V: Begutachtende und sonstige Tätigkeiten im Jahre 2010

Begutachtende Tätigkeiten	325
A. Stellungnahmen und Gutachten in Bau- und Betriebsanlagengenehmigungsverfahren	23
B. Gerichtsgutachten- und -verhandlungen	2
C. Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung	300
D. Sonstige Stellungnahmen	0
Sonstige Tätigkeiten	32
A. Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Interessensvertretungen	0
B. Vermittelnde Tätigkeiten, Beratung	0
C. Vorträge, Schulungen	17
D. Tagungen, Besprechungen	14
E. Öffentlichkeitsarbeit- und Berichte	1

Tabelle VI: Durch Überprüfungen erfasste Dienstnehmer

Gesamt	4.598
A) Familieneigene Arbeitskräfte	886
B) Familienfremde, ständige AK	1.396
C) Familienfremde, nicht ständige AK	53
D) Angestellte	1.269
E) Saisonarbeiter, Erntehelfer	581
F) Heimlehrlinge	80
G) Fremdlehrlinge	333

Tabelle VII: Betriebsstätten

Vorgemerkte Betriebsstätten	2.699
Überprüfte Betriebsstätten	747
A) Bäuerliche Betriebe	314
B) Gutsbetriebe	147
C) Forstbetriebe	18
D) Genossenschaftliche Betriebe	198
E) Gartenbaubetriebe	65
F) Spezialbetriebe	5

Dienstnehmerstruktur in den überprüften Betriebsstätten

unter 5 DN	399
von 5 bis 10 DN	106
von 11 bis 50 DN	76
über 50 DN	2
ohne DN	53

Die zahlenmäßig größte Gruppe der aufgesuchten Betriebe bildeten die bäuerlichen Betriebe (hauptsächlich Heimlehr- und Praxisbetriebe), wobei neben der Wahrnehmung der sicherheitstechnischen Belange auch in die von den Lehrlingen zu führenden Arbeitsbücher Einsicht genommen wurde. Über die Eignung als Lehrbetrieb wurde jeweils ein Gutachten an die NÖ land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und fallweise an die

zuständige Schuldirektion abgegeben. Die Gutachten konnten zumeist positiv erstellt werden, wenngleich in vielen Fällen gleichzeitig auch Aufträge zur Beseitigung noch vorhandener Mängel erteilt werden mussten.

Einen wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt bildete die Kontrolle der Dienstnehmerbetriebe. In Betrieben mit Betriebsvertretungen bzw. in denen Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind, wurden in der Regel auch diese Organe der Betriebskontrolle beigezogen. Auf diese Weise kann der Kontakt mit den Arbeitnehmern hergestellt werden; bei allfälligen Dienstnehmerschutzproblemen konnten nach einer gemeinsamen Erörterung meistens allseits befriedigende Lösungen gefunden werden.

5. Statistik der Übertretungen (Mängel) und der zu deren Abstellung verfügbaren Maßnahmen

TABELLE VIII: Übertretungen

Beanstandete Betriebsstätten	705
Übertretungen	3.264
A) Arbeitsvertragsrecht	7
a) Entgelt, Urlaub	0
b) Dienstvertrag	0
c) Aufzeichnungspflichten	1
d) Unterkünfte	6
e) Sonstiges	0
B) Verwendungsschutz	3
a) Arbeitszeit	1
b) Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote für Jugendliche, Kinderarbeit	0
c) Mutterschutz und Schutz der Frauen	0
d) Sonstiges	2

C) Evaluierung und Präventivdienst	812
a) Evaluierung	302
b) Sicherheitstechnische Betreuung	87
c) Arbeitsmedizinische Betreuung	102
d) Sicherheitsvertrauenspersonen	19
e) Unterweisung	302
D) Arbeitsstätten	662
a) Gebäude	50
b) Brand- und Explosionsschutz	361
c) Arbeitsräume- und -plätze	241
d) Sozial- und Sanitäreinrichtungen	3
e) Auswärtige Arbeitsstätten	0
f) Sonstiges	7
E) Arbeitsmittel und Elektrische Anlagen	1.628
a) Benutzung von Arbeitsmitteln, Fachkenntnisse	54
b) Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	524
c) Beschaffenheit von elektrischen Anlagen	427
d) Prüfpflichten von Arbeitsmitteln	623
e) Sonstiges	0
F) Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung	16
a) Allgemeines, Lagerungen, Gefährdungsbereiche	5
b) Persönliche Schutzausrüstung	8
c) Waldarbeit	0
d) Physische Belastungen und sonstige Einwirkungen	0
e) Sonstiges	3

G) Arbeitsstoffe (inkl. Agrochemikalien)	46
a) Allgemeines	3
b) Agrochemikalien	35
c) Sonstige Stoffe	8
d) Verzeichnis der Dienstnehmer	0
H) Gesundheitsüberwachung	90
a) Erste Hilfe	90
b) Gesundheitsüberwachung	0
c) Sonstiges	0

Bei den Übertretungen, die die Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Zuge der fortlaufenden Betriebskontrollen im Berichtsjahr 2010 nach § 111 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 festgestellt hat, liegt der Schwerpunkt der Mängel nach wie vor in den Bereichen Evaluierung, mangelhafte Unterweisungsinhalte, fehlender Präventivdienst, mangelhafte Arbeitsstätten (der Hauptanteil fällt auf die Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben - NÖ LFW EXAT-VO, in Kraft getreten am 12.08.2005) und Arbeitsmittel. Hingegen wurden in den Bereichen Arbeitsvertragsrecht bzw. Verwendungsschutz nur wenige Beanstandungen erhoben.

Die Mängelgruppe der Arbeitsmittel und der elektrischen Anlagen nimmt den größten Teil der von den Organen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion festgestellten Mängel mit insgesamt 1.628 Beanstandungen ein. Durch die Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer bei der Benutzung von Arbeitsmitteln in der Land- und Forstwirtschaft (NÖ LFW AM-VO, in Kraft getreten am 21.11.2003) müssen die am Betrieb eingesetzten Maschinen und Geräte in gewissen Zeitabständen einer wiederkehrenden Prüfung unterzogen und der Nachweis von Fachkenntnissen erbracht werden. Diese Überprüfungen und der Nachweis fehlen noch in manchen Betrieben.

Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind bemüht, jene Betriebsführer, die hinsichtlich dieser aktuellen Regelungen noch unzureichend informiert sind, entsprechend aufzuklären. Darüber hinaus wird die Einhaltung dieser Überprüfungen kontrolliert.

In der Verordnung über Arbeitsstätten in der Land- und Forstwirtschaft (NÖ LFW ASt-VO, in Kraft getreten am 21.08. 2003) wird die Gestaltung der Arbeitsstätten geregelt. Auch hier wird diese Verordnung durch Beratung und Kontrolle der Inspektionsorgane umgesetzt (Raumhöhe, Bodenfläche, Belichtung, Beleuchtung etc.).

TABELLE IX: Verfügte Maßnahmen

Verfügte Maßnahmen	705
A) Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	705
B) Sofortbescheide	0
C) Strafanträge	0
C1) In Rechtskraft erwachsende Strafanzeige	0
D) Sonstige Veranlassungen	0

In den meisten Fällen war nach erfolgter Betriebskontrolle ein schriftlicher Auftrag zur Behebung der Mängel erforderlich. Durch stichprobenweise durchgeführte Nachkontrollen wurde die Erfüllung der Aufträge überprüft.

6. Statistik der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und deren Ursachen

Die Sozialversicherungsträger (Sozialversicherungsanstalt der Bauern für die selbständigen Erwerbstätigen und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die unselbständig Erwerbstätigen) erstellen jährlich eine bundesweite Statistik über die Art und das Ausmaß des Unfallgeschehens.

Es erfolgte seit 1.1.2010 eine Umstellung in der Erhebung der Statistik. Bisher wurden alle bis zum Jahresende anerkannten Versicherungsfälle für die jeweilige Jahresstatistik herangezogen. Ab 2010 wurden alle Versicherungsfälle, die sich 2010 ereignet hatten, jedoch erst im Zeitraum Jänner 2011 bis März 2011 anerkannt wurden, noch in die Statistik 2010 aufgenommen.

Ein direkter Vergleich mit den Absolutzahlen aus den Jahren vor 2010 ist daher für das Berichtsjahr 2010 nur bedingt möglich. Aus diesem Grund wird daher kein Vergleich mit den Unfallzahlen des Jahres 2009 vorgenommen.

Laut Unfallstatistik der selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft und deren Mitversicherten ereigneten sich im Berichtsjahr 2010 **1.421** Schadensfälle (1.381 Arbeitsunfälle und 40 Berufskrankheiten). Es gab davon 19 tödliche Unfälle.

Tabelle X: Anerkannte Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten von selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft (gemeldet von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt) in Niederösterreich im Jahre 2010

	Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle)	Wegunfälle	Berufs- krankheiten	Schadensfälle
Unfälle	1.380	1	40	1.421
davon kausaler Tod	19	-	1	20

Laut Unfallstatistik der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt über unselbständig Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft ereigneten sich im Berichtsjahr 2010 **161** Schadensfälle (147 Arbeitsunfälle und 10 Berufskrankheiten). Es gab davon 3 tödliche Unfälle.

Tabelle XI: Anerkannte Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten von unselbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft (gemeldet von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt) in Niederösterreich im Jahre 2010

	Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle)	Wegunfälle	Berufs- krankheiten	Schadensfälle
Unfälle	147	4	10	161
davon kausaler Tod	3	-	-	3

Nach wie vor ist die Gruppe „Sturz und Fall von Personen“ mit cirka einem Drittel aller Unfälle die häufigste Unfallursache (51 Unfälle von 151).

Die zweitgrößte Unfallursache wird von der Gruppe „Verlust der Kontrolle über Maschinen, Transport-, Fördermittel, Handwerkzeuge und Tiere“ gebildet (44 Unfälle von 151). In dieser Unfallursache sind 3 tödliche Unfälle zu beklagen.

Die drittgrößte Gruppe stellt die Gruppe „Bewegung des Körpers ohne körperliche Belastung“ dar (21 Unfälle von 151). In diese Gruppe fallen beispielsweise unkoordinierte Bewegungen, Anstoßen, von Gegenständen erfasst oder mitgeschleppt werden, auf einen scharfen Gegenstand treten.

Die restlichen Unfälle gliedern sich im Wesentlichen in Reißen, Brechen, Rutschen, Fallen, Schieben, Ziehen, Heben, Tragen sowie Angriff und Gestoßen werden von Tieren.

Aus der Statistik der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt geht auch hervor, dass sich in der Altersgruppe von 41 bis 50 Jahren die meisten Unfälle ereigneten (45 Arbeitsunfälle von 151).

Die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion wird im Zuge der Betriebsüberprüfungen nicht nur eine Kontrolltätigkeit durchführen, sondern auch besonderen Wert auf eine zielführende, praxisnahe Beratung legen. Speziell wird im Zuge der Arbeitsplatzevaluierung bewirkt, dass das Thema Arbeitssicherheit stärker im Bewusstsein der landwirtschaftlichen Bevölkerung verankert wird. Es wird auch die Zusammenarbeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit den auf Unfallverhütung spezialisierten Präventivdiensten der Unfallversicherungsanstalten angebahnt und gefördert, so dass sich ein ständiger Kontakt entwickeln kann.

Dadurch verliert das Thema Arbeitssicherheit seine Abstraktheit und es wird erkannt, dass die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten für jeden einzelnen aufgrund der möglichen Auswirkungen von großer Bedeutung ist. Im Gespräch mit in den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen wird bewirkt, dass gerade Gefährdungen, die im Routinebetrieb liegen, erkannt werden.

Besonders bei der Überprüfung von jenen Betrieben, die Lehrlinge und Praktikanten ausbilden, hat eine sicherheitstechnische aufgeschlossene Denkweise eine wichtige zukunftsorientierte Wirkung.

7. Statistik der Arbeitsstreitigkeiten, mit denen die Land- und Forstwirtschaftsinspektion befasst war

Arbeitsrechtliche Probleme können in der Regel durch Einschreiten der Berufsinteressenvertretungen einvernehmlich gelöst werden.

8. Hinweise auf besondere sicherheitstechnische und sonstige Dienstnehmerschutzprobleme und Anregungen zu deren Lösung

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat in den letzten Jahren den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die fortlaufenden Betriebskontrollen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gelegt.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen (§ 74 der NÖ Landarbeitsordnung 1973). Die Ergebnisse der Ermittlung und die Beurteilung der Gefahren, die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sowie zu ergreifenden Maßnahmen sind schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente).

In vielen Betrieben mussten die Dienstgeber erst über die gesetzlichen Vorgaben aufgeklärt werden. Erst nach Besuch des Organs der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wurde mit der Ermittlung der Gefahren begonnen. Zum Teil wurde auch erwartet, dass die Sicherheitsfachkräfte bzw. Arbeitsmediziner (§ 92 der NÖ Landarbeitsordnung 1973) die Evaluierung durchführen.

In den Genossenschafts-, Forst- und Guts- und Gartenbaubetrieben wurde die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentation bereits weitgehend fertiggestellt. In den bäuerlichen Betrieben (Fremdpraxis-, Heimlehr- und Fremdlehrbetrieben) wurde mit sehr viel Aufklärungsarbeit bei sämtlichen Veranstaltungen auf die Evaluierung hingewiesen.

Weiters wurden von den Organen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion NÖ im Zuge der Betriebskontrollen unter anderem auch die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, die zusammen die Evaluierung bilden, durchgesehen. Dabei werden die Arbeitgeber hinsichtlich der erforderlichen Ergänzungen beraten.

Weiters wirkt die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei Bedarf auch bei der Gestaltung der Unterweisung mit. Der Arbeitgeber wird dabei hinsichtlich der Wichtigkeit einer ausführlichen Unterweisung beraten.

Eine detaillierte und rechtzeitig durchgeführte Unterweisung, deren Vorstufe eine genau ausgearbeitete Evaluierung bildet, trägt wesentlich zur Verminderung des Unfallgeschehens bei.

Seitens der Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wird aber auch großer Wert auf die gesetzlich vorgesehene und hinsichtlich der zeitlichen Abstände geregelte Begehung der Arbeitsstätten durch den Präventivdienst (Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmediziner) geachtet. Vom Präventivdienst werden so genannte Begehungsprotokolle erstellt, durch die es dem Arbeitgeber ermöglicht wird, sich mit wesentlichen Teilen des Dienstnehmerschutzes auseinander zu setzen, bevor eine Kontrolle und Beratung seitens den MitarbeiterInnen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion erfolgt. Dies ist besonders bei den detaillierten Beratungen bei der Evaluierung und auch der Unterweisung äußerst förderlich.

In den letzten Jahren sind mehrere Durchführungsverordnungen (z.B. NÖ LFW Arbeitsstättenverordnung, NÖ LFW Arbeitsmittelverordnung, Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor Gefährdung durch Lärm und Vibrationen, etc.) zur NÖ Landarbeitsordnung erlassen worden, im Berichtsjahr 2010 die Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Einwirkung durch optische Strahlung. Diese Verordnung bezieht sich auf Gefährdungen von Dienstnehmern, die während ihrer Arbeit einer Einwirkung von natürlicher oder künstlicher optischer Strahlung ausgesetzt sind.

Zur Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer vor Gefährdung durch Lärm und Vibrationen wird festgehalten, dass seitens der MitarbeiterInnen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion besonders darauf geachtet wird, dass Motorsägen einen entsprechenden Schutz vor Vibrationen (Antivibrationsschutz) aufweisen sowie auch die erforderlichen Untersuchungen bezüglich des Hörvermögens der durch Lärmeinwirkung ausgesetzten Dienstnehmer (audiometrische Messungen) durchgeführt werden.

Neben der Vorschreibung der Evaluierung und der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung in den land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerbetrieben hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Berichtsjahr verstärkt die Lehr- und Ausbildungs- (Praxis-)betriebe kontrolliert.

Bei der Lehrbetriebsanerkennung sind aus der Sicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Fragen der Arbeitssicherheit vorrangig. Dies deshalb, da der Lehrling nur an vorschriftsmäßig abgesicherten Betriebsmitteln und -einrichtungen arbeiten darf und andererseits eine ordnungsgemäße Ausbildung des Jugendlichen nur dann gewährleistet ist, wenn der Lehrbetrieb den sicherheitstechnischen Anforderungen in beispielhafter Weise entspricht.

Die kontrollierten Lehrbetriebe werden durch eine schriftliche Mitteilung beauftragt, allfällige sicherheitstechnische Mängel im Betrieb zu beheben.

Säumige Betriebe werden vorrangig einer Betriebskontrolle unterzogen, ebenso Betriebe mit mehreren Lehrlingen. 413 Heim- und Fremdlehrbetriebe und Praxisbetriebe wurden kontrolliert und beraten.

Einen besonderen Schwerpunkt der Beratungs- und Kontrolltätigkeit bildeten im Berichtsjahr die Ausbildungs- (Praxis-) betriebe, welche nach den Bestimmungen der Novelle zur NÖ Schulorganisationsverordnung, LGBl. 5025, durch die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu beraten und hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu überprüfen sind.

9. Besondere Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion NÖ hat die im § 120 Abs. 2 der NÖ Landarbeitsordnung vorgesehene abzuhaltende Aussprache zwischen den Interessensvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer, den Sozialversicherungsträgern sowie anderen Behörden abgehalten. Bei dieser Aussprache wurden die aktuellen Themen bezüglich Dienstnehmerschutz behandelt. Es zeigt sich immer wieder, dass die Land- und Forstwirtschaftsinspektion NÖ im Zuge der fortlaufenden Betriebskontrollen, Beratungen und Vorträgen bereits viele Erfolge hinsichtlich des Dienstnehmerschutzes erzielt hat.

Die Kontakte mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat (Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft) wurden durch die regelmäßige Teilnahme an Besprechungen sowie an den Konferenzen der Amtsvorstände der Arbeitsinspektorate wahrgenommen und im Sinne des notwendigen Erfahrungsaustausches ausgebaut.

In Zusammenarbeit mit der Landarbeiterkammer NÖ und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wurden in den Wintermonaten Kurse für Sicherheitsvertrauenspersonen im Bildungsheim der Landarbeiterkammer in Drosendorf abgehalten.

Während der Wintermonate werden auch regelmäßig Ausbildungslehrgänge für Staplerfahrer gemeinsam mit dem WIFI und der NÖ Landarbeiterkammer sowie der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer veranstaltet. Die Bewerber erlangen dort die Berechtigung zum Lenken eines Hubstaplers („Staplerführerschein“).

Außerdem ist die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Aus- und Weiterbildung der Zivildienstler in der Kursstätte Tullnerbach beteiligt.

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen Österreichs halten jährlich eine Expertenkonferenz und Schulungstagung zum Informationsaustausch und Weiterbildung ab. Im Berichtsjahr 2010 fand die Tagung im Bundesland Kärnten statt. Das Bundesland Niederösterreich wird diese Expertentagung im Jahr 2011 abhalten.

Als Ergänzung der Informationstätigkeit für Lehrbetriebe werden im Rahmen der Lehreltern-tagungen der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auch Vorträge über Arbeitssicherheit und Unfallverhütung gehalten. Diese Veranstaltungen finden üblicherweise auch in den Wintermonaten statt, die Ausbildungsverantwortlichen zeigen daran großes Interesse, insbesondere an den praktischen Fragen der Arbeitssicherheit.

10. Zusammenfassung und Vorschau

Im Jahr 2010 wurde die Tätigkeit der NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Sinne des gesetzlichen Auftrages gemäß den Bestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung 1973 fortgesetzt.

Es wurden fortlaufende Betriebskontrollen in Dienstnehmerbetrieben und schwerpunktmäßig in bäuerlichen Heimlehrbetrieben und insbesondere auch in Praxisbetrieben durchgeführt. Durch die vermehrte Vornahme von Nachkontrollen wurde auch der notwendigen Mängelbehebung der entsprechende Nachdruck verliehen.

Im Rahmen von bau- und gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Mitwirkung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ebenfalls gesetzlich vorgesehen. Es werden in diesem Zusammenhang die Belange des Arbeitsschutzes wahrgenommen, ein Bereich, dem auch künftig eine große Bedeutung beigemessen wird.

Weiters wurde von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion darauf geachtet, dass die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente durchgeführt wurde und die Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern in den Betrieben erfolgt.

Im Jahre 2010 hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion Niederösterreich neben den routinemäßig durchzuführenden Betriebskontrollen auf die prüfpflichtigen Arbeitsmitteln in den Betrieben geachtet, da in diesem Bereich besonders viele Mängel zu finden waren.

Im Jahre 2011 werden seitens der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Umsetzung der im Berichtsjahr 2010 novellierten und neuen Verordnungen kontrolliert:

Verordnung über Arbeitsstätten in der Land- und Forstwirtschaft (NÖ LFW AST-VO), LGBl 9020/11-1, 1. Novelle 2010-12-17.

Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (NÖ LFW LV-VO), LGBl.9020/16-1, 1. Novelle 2010-12-17.

Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft (NÖ LFW JB-VO), LGBl.9020/7-2, 2. Novelle 2010-12-17.

Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Einwirkung durch optische Strahlung (NÖ LFW OPST-VO), LGBl.9020/17-0, 2010-12-17-

Verordnung über die Gesundheitsüberwachung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (NÖ LFW GÜ-VO), LGBl.9020/13-3, 3. Novelle 2010-12-17.

Nach Art. 4 der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für eine angemessene Kontrolle und Überwachung zu sorgen und auch aufgrund diverser Arbeitnehmerschutzrichtlinien regelmäßig an die Europäische Kommission zu berichten.